

Systeme der sozialen Sicherung in den Palästinensischen Gebieten

*Bestandsaufnahme und Reformoptionen*¹

Markus Loewe

Mit den sogenannten „Osloverträgen“ wurde den Palästinensern erstmals begrenzte politische Autonomie zugestanden. Eine Reihe von Faktoren führte jedoch dazu, daß sich die sozioökonomische Situation in den Palästinensischen Gebieten (PG), der Westbank und dem Gazastreifen, eher verschlechterte: Das reale BSP sank seit 1992 um 27%, die Löhne gingen allein 1995-97 um real 22% zurück (UNSCO 1997). Dies hatte zur Folge, daß die Gesamtsparquote seit 1995 negativ ist. Die Bruttoinvestitionen sanken von 29% des BIP (1988) auf 14% (1996) und gehen v.a. in den Häuserbau und Handel. In den produktiven Sektoren mangelt es an Kapital.

Die Arbeitslosenquote erreichte 1996 vorübergehend fast 30% und hat sich seitdem bei 22% eingependelt, weitere 55% der Labor Force sind dem informellen Sektor zuzurechnen. Nur 18% der abhängig Beschäftigten haben einen schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrag (Hilal/ El-Malki 1997). 14-21% der Palästinenser leben unter dem absoluten Existenzminimum. Besonders schlecht ist die Situation der über 60jährigen, die zu 50% noch selber arbeiten müssen. Für 36% von ihnen stellt das eigene Erwerbseinkommen die wichtigste Einkommensquelle dar, 5% leben von ihren Ersparnissen (Sansour/ Kerkovian 1993).

Ausgehend von der Erkenntnis (Kapitel 1), daß die Eindämmung absoluter und relativer Armut aus allokatons-, distributions-, stabilitäts- und wachstumspolitischen Gründen auch in den PG sinnvoll ist, werden in der Arbeit drei Fragen beantwortet:

- Welches sind die gesamtwirtschaftlichen Ursachen der verbreiteten Armut? Es wird deutlich (Kapitel 2), daß hier zunächst die politisch unsichere Lage, die niedrige Quote von Investitionen in den produktiven Sektoren und die Entlassung palästinensischer Wanderarbeiter am Golf im Zuge des Golfkriegs zu nennen sind, v.a. aber die israelische Abriegelung der PG, die zum Arbeitsplatzverlust vieler Wanderarbeiter in Israel und zur Behinderung der Exporte führte.
- Welche Faktoren führen in den PG im Einzelfall zur Verarmung von Familien? Eine obligatorische Sozialversicherung besteht nur für Staatsbedienstete. Nur eine Minderheit der Palästinenser hat eine Kranken- oder Rentenversicherung, auch die bestehenden Sozialhilfeprogramme und traditionellen Sicherungsnetze sind völlig unzureichend, und der

1 Dieser Aufsatz ist eine Zusammenfassung der Diplomarbeit mit identischem Titel (eingereicht bei der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen am 20.7.1997). Die Vorarbeit für die Diplomarbeit erfolgte 1996 während zweier Aufenthalte im Büro der Friedrich Ebert-Stiftung in Jerusalem. Ganz herzlich danken möchte ich der großen Hilfe von Dr. André Gärber und dem ganzen Team in Jerusalem. Zudem bin ich Holger Albrecht, Dr. Martin Beck, Prof. Dr. Peter Pawelka und Oliver Schlumberger vom Arbeitsbereich Vorderer Orient am Institut für Politikwissenschaft der Universität Tübingen und Prof. Dr. Wolfgang Wiegand an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der die Arbeit betreut hat, für zahlreiche Ratschläge zu großem Dank verpflichtet.

defekte Kapitalmarkt macht die Kreditaufnahme in sozialen Krisen unmöglich. Der Tod, die Arbeitsunfähigkeit und das hohe Alter des Hauptverdieners stellen die gravierendsten sozialen Risiken dar (Kapitel 3). Dies verwundert nicht, da die individuellen und öffentlichen Systeme der sozialen Sicherung insbesondere in diesem Bereich versagen. Reformbedarf besteht v.a. bei der Alterssicherung.

- Welche Reformoptionen bestehen? Allokations- und distributionstheoretische Überlegungen (Kapitel 4, 5 und 6) führen zu der Empfehlung, in den PG eine aus drei Säulen bestehende Rentenversicherung einzuführen: eine obligatorische kapitalgedeckte Regelsicherung für alle Beschäftigten, eine steuerfinanzierte Grundsicherung für die Ärmsten, die nicht selbst Beiträge aufbringen können und eine freiwillige, private, kapitalgedeckte Aufbausicherung.

Diese Arbeit ist somit deskriptiv und vor dem Hintergrund allokatons- und distributionstheoretischer Überlegungen normativ ausgerichtet. Von politökonomischen Problemen einer solchen effizienzorientierten Sozialpolitik wird dabei abstrahiert, da auf sie bereits andernorts eingegangen wurde (Loewe 1998b).

1 Theorie der sozialen Sicherheit

Fritz-Aßmus (1993: 87) begründet Sozialpolitik damit, daß die Nutzenfunktionen der Mitglieder *einer* Gesellschaft in gewissem Maße interdependent seien. Atkinson (1987: 793ff.) argumentiert, daß ein gewisses Maß an Umverteilung, von jedem Altruismus abgesehen, akzeptiert werde, da keiner weiß, wo er sich morgen in der Sozialpyramide wiederfindet. Zudem sollte die Politik krasse Wohlstandsgefälle abbauen, um soziale Konflikte und politischen Unmut zu bekämpfen.

Die Bekämpfung von Armut ist aber nicht nur distributionstheoretisch begründbar, wird sie doch zumeist durch den Eintritt sozialer Risiken hervorgerufen, gegen die die Haushalte nicht individuell vorgesorgt haben. Dies kann diverse Ursachen haben: myoptische Wirtschaftssubjekte, eine hohe Zeitpräferenzrate, Trittbrettfahrerverhalten oder das Versagen des Kapital- und Versicherungsmarktes. Letzteres wiederum ist der Fall bei kleinen Märkten und unzureichendem Risikopooling, koordiniertem Auftritt der Risiken, Problemen der asymmetrischen Information, hohen Transaktionskosten und einem Mangel an Investitionsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt für das akkumulierte Deckungskapital. Je nach Art des Marktversagens empfiehlt die Allokationstheorie verschiedene Formen des Staatseingriffs. Die Einrichtung einer kapitalgedeckten Zwangsvorsorge wirkt sich aber auch positiv auf das Wirtschaftswachstum aus, da die Kapitalakkumulation beschleunigt und die Fertilität reduziert wird. Erfahrungen zeigen, daß die hohen Geburtenraten häufig Ausdruck des Bedürfnisses nach sozialer Sicherheit sind und mit der Verbesserung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen sinken. Dies dürfte auch für die PG gelten.

Soziale Sicherung kann individuell, durch traditionelle nachbarschaftliche Solidarität, in informellen Kollektiven, durch karitative Organisationen oder eine staatliche Sozialversicherung erfolgen. Ein staatlicher Versicherungszwang empfiehlt sich, wenn alle Strategien der individuellen, traditionellen und privaten Sicherung versagen oder unzureichend sind.

2 Der Zustand der palästinensischen Ökonomie

Hauptproblem der PG ist, daß sie ökonomisch stets von den Nachbarstaaten abhängig waren. So importierten sie seit 1967 v.a. israelische Industrieprodukte und lieferten Agrargüter, v.a. aber billige Arbeitskräfte an die israelische Industrie. Das Handelsbilanzdefizit erreichte bis zu 50% des BIP und konnte nur durch die Überweisungen palästinensischer Arbeiter am Golf und in Israel, westliche Entwicklungshilfen und politisch motivierte Transfers der Golfstaaten ausgeglichen werden (Hafez 1995). All dies änderte sich während der Kuwaitkrise, als die Palästinenser am Golf wegen der pro-irakischen Haltung der PLO des Landes verwiesen und die staatlichen Transferzahlungen eingestellt wurden. Wenig später begann Israel, eine Politik der Abriegelung zu betreiben, die palästinensische Exporte verhinderte und den Wanderarbeitern den Job kostete (UNSCO 1997). Und auch die erhoffte „Friedensdividende“ nach Abschluß der „Osloverträge“ blieb aus: Die Auszahlung versprochener Aufbauhilfen aus dem Westen verzögerte sich, die erhofften ausländischen Investitionen blieben völlig aus, und auch arabische Unternehmen bevorzugten wegen der politisch unsicheren Lage in den PG Investitionen in Jordanien oder gar Israel.

Das BSP, die Löhne und die Sparquote sanken, die Anteile der Arbeitslosen, der Unterbeschäftigten, der informell Beschäftigten und der absolut Armen an der Gesamtbevölkerung stiegen an, obwohl die PG eine recht hohe Humankapitalinvestitionsquote und ihre Bewohner im Durchschnitt einen extrem hohen Bildungsgrad aufweisen. Erschwerend kommt hinzu, daß die PG eine der höchsten Bevölkerungswachstumsraten der Welt verzeichnen (UNSCO 1997) - die Kapitalakkumulation wird also zusätzlich durch ein starkes *capital widening* gemindert.

Zwar deutet der Gini-Koeffizient von 0,378 (PRC 1994: 22) darauf hin, daß die Einkommen nicht allzu ungleich verteilt sind und relative Armut an sich nicht das Problem darstellt. Jedoch liegt schon der Referenzwert, das Durchschnittseinkommen, sehr niedrig. Und unter die von mehreren Studien errechnete Grenze absoluter Armut von 650 US\$ pro Person und Jahr (Shaban/ Al-Botmeh 1994) fielen 1994 bereits 14-21% der Bevölkerung². Unter diesen waren 92% Haushalte mit arbeitsunfähigem oder altem Hauptverdiener oder ohne männliches Familienoberhaupt, nur 8% fielen in die Kategorien Erkrankung, Studium, Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung oder Rehabilitierung nach Entlassung aus israelischer Haft. Dies liegt daran, daß hohe medizinische Zusatzkosten und ein vorübergehender Einkommensausfall durch die finan-

2 Errechnet nach verschiedenen Methoden, darunter eine erst teilweise veröffentlichte Umfrage des Jerusalem Media and Communication Center JMCC. Information von Jamil Rabah vom JMCC am 16.9.1996.

zielle Unterstützung von Verwandten oder den Rückgriff auf Ersparnis ausgeglichen werden können, nicht aber der Einkommensausfall bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit.

Die Etablierung einer Alters- Hinterbliebenen- und Arbeitsunfähigkeits-Rentenversicherung in den PG hat daher Vorrang vor dem Ausbau der Krankenversicherung oder der Errichtung einer Arbeitslosenversicherung. Besonders dringlich ist eine umfassende Alterssicherung, denn nur 29% der Älteren hatten Einkommen, die zur Befriedigung ihrer fundamentalsten Konsumbedürfnisse ausreichten (Sansour/ Kerkovian 1993: 6).

3 Systeme der sozialen Sicherung - eine Bestandsaufnahme

In den PG wird rund ein Viertel des BIP für Bildung, Gesundheit und Soziales ausgegeben³. Ein hoher Anteil davon wird allerdings privat aufgebracht, weil die Schul- und Universitätsgebühren sehr hoch sind und Medikamente von keiner Versicherung ersetzt werden; ein Großteil der Sozialhilfen wird von aus- und inländischen Gebern finanziert. Glaubt man dem stellvertretenden Finanzminister (Al-Ayyam 7.2.1996), so gab die PA 70% ihrer Mittel in diesem Bereich aus. Hinzu kommen die Gesundheitsdienste und Sozialprogramme vom UNO-Hilfswerk für palästinensische Flüchtlinge UNRWA und von in- und ausländischen NGOs. Doch die Sozialhilfen zusammen machen weniger als 3% des BIP aus, und für nur 3% der Palästinenser waren sie Haupteinkommensquelle (Hilal/ El-Malki 1997: 11; 64). Ohne eine soziale Pflichtversicherung bleibt ihr Beitrag zur Armutsbekämpfung unzureichend, da sie auf zu viele Bedürftige verteilt werden muß und die Hilfe pro Person zu niedrig bleibt.

Stärker noch als in anderen Entwicklungsökonomien hat der Zerfall traditioneller Gesellschaftsstrukturen und der Rückgang der Einkommen auch zur Erosion informeller Formen der Sozialhilfe und -versicherung geführt. Nur je ein Zehntel der Palästinenser war 1996 in informellen Sicherungsgruppen organisiert und erhielt Hilfen von außerhalb der eigenen Familie (Hilal/ El-Malki 1997: 11; 64). Selbst innerhalb der Familie nimmt die Solidarität ab (Sansour/ Kerkovian 1993), was v.a. für die Alten katastrophale Konsequenzen hat

Nur die wohlhabenden palästinensischen Haushalte haben Sparguthaben⁴ bei einer Bank oder Wertpapiere und sind so individuell gegen soziale Krisen abgesichert. Auch Kredite erhält nur, wer ausreichende Sicherheiten vorweisen kann. Zudem ist der Bankensektor noch stark unterentwickelt. Zwar gab ein Viertel der Palästinenser an, in letzter Zeit von Freunden Geld geliehen zu haben, doch waren diese Beträge klein. Wer größere Darlehen braucht, erhält sie nur auf dem informellen Kapitalmarkt zu hohen Zinsen. Auch ein privater Versicherungsmarkt existiert bisher nur ansatzweise, und die Beiträge sind für die meisten Palästinenser zu hoch.

3 Berechnungen auf Basis von: The World Bank (1993), Vol. 2, S. 111 und 116-123.

4 Zum Bankensektor und Kapitalmarkt vgl. Hilal/ El-Malki (1997), S. 61ff., CPRS (1996); CPRS (1997); Palestine Economic Policy Research Institute (MAS)/ Palestine Monetary Authority (1995); Palestine Economic Policy Research Institute (MAS)/ The World Bank (1996).

Die PA zahlt ihren Angestellten und deren Familien eine Alters- und Hinterbliebenenrente. Auch manche anderen Arbeitgeber versorgen ehemalige Beschäftigte freiwillig im Alter weiter, wieder andere zahlen bei Pensionierung nur eine einmalige Abfindung aus, die zur Versorgung im Alter völlig unzureichend ist. Nur 6 % der Arbeitenden sind privat lebensversichert. Insgesamt haben aber nur 50% aller Palästinenser irgendeine Alterssicherung (Hilal/ El-Malki 1997: 52ff). Palästinenser mit Flüchtlingsstatus können im Falle unzureichender eigener Einkommen Sozialhilfe beim UNO-Hilfswerk für palästinensische Flüchtlinge UNRWA beantragen, diese liegt aber extrem niedrig und erreicht bei weitem nicht alle Älteren.

53% der Palästinenser haben eine Krankenversicherung, davon sind 14% als Staatsangestellte in der Krankenkasse der PA pflichtversichert, 9% weil sie in Israel arbeiten, weitere 8% als Sozialfälle, deren Kassenbeiträge die PA, UNRWA oder NGOs neben der Sozialhilfe übernehmen. Alle anderen Bewohner der PG können freiwillig Mitglied werden und dann die öffentliche Gesundheitsinfrastruktur gratis nutzen. 14% der Bevölkerung haben diese Option wahrgenommen, und 3% sind bei einer privaten Gesellschaft versichert.⁵ Daneben haben aber 45% der Palästinenser Flüchtlingsstatus und damit das Recht Behandlung im Gesundheitssystem von UNRWA zu symbolischen Gebühren.

In der Westbank sind Unternehmen mit mindestens fünf Beschäftigten verpflichtet, für deren medizinische Versorgung bei Arbeitsunfällen aufzukommen, bis zu 30 Tage Krankengeld zu zahlen und Schwangeren Mutterschaftsurlaub bei halbem Lohn zu gewähren (DWRC). Die Bewohner des Gazastreifens genießen diese Rechte nicht. In der Realität haben 63% der Arbeitenden Recht auf Lohnfortzahlung bei Krankheit, 54% der abhängig beschäftigten Frauen auf bezahlten Mutterschaftsurlaub (Hilal/ El-Malki 1997: 52ff).

In Bezug auf all die sozialen Risiken „Krankheit“ und „Arbeitsunfähigkeit“ kann zwar nicht von einem vollständigen Versagen des Versicherungsmarktes gesprochen werden, wohl aber von einer Defektion. Es werden Verträge angeboten, sie sind aber, bis auf die Krankenversicherung der PA, für die meisten Palästinenser zu teuer. Ein Versichertenanteil von 50-65% ist nicht effizient.

Im Falle von Arbeitslosen- und Pflegeversicherungen versagt der Markt vollständig. Dies liegt am koordinierten Auftritt des sozialen Risikos Arbeitslosigkeit, Problemen der asymmetrischen Information, hohen Transaktionskosten, einem unreifen Kapitalmarkt und der politisch instabilen Lage. aber auch einer sehr niedrigen Nachfrage nach Verträgen, die das Angebot verteuert und verknappt. Daher ist in den PG ein Staatseingriff zugunsten einer allgemeinen und obligatorischen Sozialversicherung erforderlich, nur die Bildung „meritorischer Zwangskollektive“ kann die bestehenden Ineffizienzen überwinden und - soweit dies erwünscht ist - redistributiv wirksam sein. Dadurch kann vielleicht erreicht werden, daß der Umfang derzeitiger Sozialhilfen ausreicht, die Armen zu versorgen, die die Beiträge zu einer Pflichtversicherung nicht aufbringen.

⁵ vgl. Hilal/ El-Malki (1997), S. 78. Nach Angaben des PCBS sind sogar 65% der Palästinenser krankenversichert, davon angeblich 21% bei UNRWA, vgl. MAS (1998); Tab. 3.4.

Trotzdem muß der Aufbau einer umfassenden Alterssicherung Vorrang haben, da die Alten besonders unter der sozialen Unsicherheit leiden. Auf sie beschränken sich darum auch die folgenden Reformvorschläge. Diese sollten vier Ziele im Auge behalten: Absolute und relative Bekämpfung von Altersarmut (also die Verbesserung der eigenen Altersvorsorge und den Schutz der bedürftigen Alten durch Transfers), eine Stabilisierung der Gesellschaft und zumindest wachstumspolitische Neutralität. Der Deckungsgrad der Krankenversicherungen ist zwar höher, aber noch immer unzureichend. Daher sollte auch die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung (z.B. bei der PA) zur Pflicht gemacht werden. Der Aufbau einer Arbeitslosenversicherung ist auf absehbare Zeit aufgrund der Schwäche der palästinensischen Ökonomie und der Arbeitslosenquote wenig realistisch wenn nicht gar unmöglich. Arbeitslosigkeit ist zwar ein volkswirtschaftliches Problem, sie spielt aber individuell selten die Rolle des Armutsauslösers. Daher sollte sie auch makroökonomisch durch die Verbesserung der Investitionsbedingungen bekämpft und nicht ihre Folgen durch Transfers gemildert werden, die nur negative Anreize zur Folge hätten.

4 Umlagefinanzierung versus Kapitaldeckung

Im Bereich der sozialen Sicherung sind Formen der interregionalen, interpersonellen und intertemporalen Umverteilung zu unterscheiden. Zählt z.B. entwicklungspolitische Katastrophenhilfe zur ersten Kategorie, so versteht man unter interpersoneller Umverteilung jeden Transfer von Wohlhabenden zu den in Not Geratenen in derselben Gesellschaft: innerfamiliäre und nachbarschaftliche Solidarität, staatliche Sozialhilfe oder umlagefinanzierte Versicherungen, die die Beiträge der Arbeitenden an die Leistungsempfänger derselben Periode auszahlen. Intertemporale Umverteilung besteht im Vorgriff auf zukünftig erwartete Einnahmen (Kreditaufnahme) oder dem Rückgriff auf früher akkumulierte Reserven (Ersparnisse oder Akkumulation von Deckungsfonds in kapitalgedeckten Versicherungen). Die Auswahl einer dieser Finanzierungsformen läuft letztlich auf die schwierige und weitreichende (und in der Arbeit zentrale) Entscheidung hinaus, ob eine zukünftige Rentenversicherung in den PG kapitalgedeckt oder im weitesten Sinne umlagefinanziert sein sollte, da sich keine Ökonomie auf Dauer auf die Finanzierung der Absicherung der sozial Schwachen aus externen Finanzierungsquellen verlassen sollte.

Die Diskussion der Vor- und Nachteile der beiden Verfahren erfolgt im OLG-Modell mit Hilfe des Analyserahmens von Homburg (1988). Dabei ergibt sich, daß der interne Zins (r_t^{KDV}) im Kapitaldeckungsverfahren (KDV) bei konstantem Beitragssatz b genau gleich dem Marktzins i_t ist:

$$(1 + r_t^{\text{KDV}}) = (1 + i_t)$$

Das ist nicht verwunderlich, da sich die Renten eines jeden im Alter aus seinem eigenen Versicherungsfonds finanzieren, der durch seine Beitragszahlungen während der Erwerbszeit und deren Verzinsung akkumuliert wurde. Anders funktionieren umlagefinanzierte Versicherungen, in die Anteile des aktuellen Sozialprodukts eingezahlt und gleiche Anteile eines zukünftigen

Sozialprodukts wieder ausgezahlt werden. Der interne Zins (r_t^{ULV}) des Umlageverfahrens (ULV) hingegen entspricht der Wachstumsrate ($n_t + g_t + n_t g_t$) der Lohnsumme. Dabei steht n_t für die Bevölkerungswachstumsrate und g_t für die Rate des Harrod-neutralen technischen Fortschritts in t .

$$(1 + r_t^{\text{ULV}}) = (1 + n_t)(1 + g_t)$$

KDV und ULV wirken daher nur dann identisch, wenn die Wachstumsrate der Lohnsumme gleich dem realen Marktzins ist: Liegt der Zins unter der Wachstumsrate der Lohnsumme, so lohnt sich die „biologische Investition in den Sozialvertrag“ mehr als Kapitalinvestitionen, die Renten sind beim ULV höher. Liegt er darüber, dann empfiehlt sich die Ansammlung von Ersparnissen und Sachkapitalinvestitionen. Letzteres ist in den PG der Fall: Der reale Habenzins liegt bei ca. 2,4% (Daoud/ Balian 1996) und damit über dem Realwachstum der Lohnsumme, die seit 1992 um 5% p.a. sank. Sollte in Zukunft ein stärkeres Wirtschaftswachstum einsetzen, so mag die Differenz kleiner werden, da die Zinsen weiterhin von den israelischen determiniert werden und nicht in demselben Maße mitsteigen können: Eine dauerhafte Umkehr des Verhältnisses ist aber unwahrscheinlich, da auf kurz oder lang die Geburtenrate sinken und auch das Bevölkerungswachstum von heute 4-6% p.a. nachlassen wird.

Ein zweites Kriterium der Entscheidung über die Finanzierung der Alterssicherung ist ihr Einfluß auf die Sparquote und den Prozeß der Kapitalakkumulation: Führt der Staat eine Sozialversicherung in einer Ökonomie ein, in der die Wirtschaftssubjekte bis dahin durch private Rentenversicherungen für das Alter vorgesorgt haben, so reduzieren sich die freiwilligen privaten Versicherungsbeiträge genau um die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge. Die Gesamtsparsparnis, die sich aus den gewöhnlichen Ersparnissen und dem privat und in der Sozialversicherung akkumulierten Deckungskapital zusammensetzt, bleibt daher im KDV konstant: Die erzwungene Altersversicherung verdrängt die freiwillige im Verhältnis 1:1 (Homburg 1988). Da aber im ULV kein Deckungskapital akkumuliert wird, sinkt durch dieses in einer geschlossenen Volkswirtschaft *ceteris paribus* auch ihre Gesamtsparsparnis um die Summe der in der Einführungsperiode eingezahlten Versicherungsbeiträge und bleibt in allen Folgeperioden auf dem niedrigen Niveau.

Dies erklärt sich dadurch, daß die alte Generation in der Einführungsperiode nicht nur das zuvor in privaten Sparguthaben oder Versicherungen akkumulierte Kapital zur Verfügung hat, sondern auch die unverhofft transferierten Pensionen des neu eingeführten ULV konsumieren kann. Die junge Generation hingegen reduziert ihre private Altersvorsorge um eben diesen Betrag, muß sie doch für die Renten der „Alten“ durch die Entrichtung ihrer Versicherungsbeiträge aufkommen. Sie selbst rechnet ja mit umlagefinanzierten Renten im Alter. Der Gesamtverbrauch steigt für die Dauer der ersten Periode an, der Kapitalstock pro Person sinkt gegenüber dem Anfangszustand um den Betrag des Deckungskapitals und bleibt dann für alle Perioden entsprechend niedrig. Ein neues Gleichgewicht stellt sich ein.

Die Alterssicherung in den PG besteht nicht im Abschluß privater Rentenversicherungen, sondern einerseits in der Bildung von Ersparnissen (die gesamtwirtschaftlich ähnlich wirken wie private Rentenversicherungen⁶), andererseits in innerfamiliären Transfers der Kinder an ihre Eltern („innerfamiliärer Generationenvertrag“), die ja wie das ULV interpersonell und nicht intertemporal umverteilen und daher kein Kapital akkumulieren. Die Einführung eines KDV in einer Ökonomie mit solchen innerfamiliären Transfers vermehrt die Ersparnisbildung dauerhaft um einen Betrag von der Größe des Deckungskapitals, die Sparquote steigt.

In jedem Fall führt das KDV über eine höhere Sparquote zu einer größeren Kapitalintensität als das ULV. Im Falle eines Solow-Wachstumsmodells ergibt sich (Herleitung in Loewe 1997: 64ff) beim KDV im *steady state* eine Kapitalintensität pro Effizienzeinheit der Arbeit von

$$\tilde{k}_{\text{KDV}}^* = \left[\frac{(1-\beta) \cdot (1-\alpha)}{(1+n) \cdot (1+g)} \right]^{\frac{1}{1-\alpha}}$$

mit der konstanten partiellen gesamtwirtschaftlichen Produktionselastizität $\alpha < 1$ und der partiellen Nutzenelastizität $\beta < 1$ heutigen Konsums in einer intertemporalen durchschnittlichen Nutzenfunktion. Stets niedriger ist die *steady state*-Kapitalintensität pro Effizienzeinheit beim ULV:

$$\tilde{k}_{\text{ULV}}^* = \left[\frac{(1-\beta) \cdot (1-\alpha)}{(1+n_t) \cdot (1+g_t)} - b_t \cdot \left(\frac{(1-\beta)}{(1+n_t) \cdot (1+g_t)} + \beta \cdot \frac{1}{1+i_t} \right) \right]$$

da der Faktor rechts (der Ausdruck in der runden Klammer) *immer* positiv ist. Die ideale Kapitalintensität liegt nach der Goldenen Regel der Kapitalakkumulation (GR) dann vor, wenn der Zinssatz und die Wachstumsrate der Lohnsumme übereinstimmen. Dabei ergibt sich:

$$\tilde{k}_{\text{GR}}^* = \left(\frac{\alpha}{(1+n) \cdot (1+g)} \right)^{\frac{1}{1-\alpha}}$$

Diese Kapitalintensität läßt sich ohne Rentenversicherung (oder mit KDV) genau dann und nur dann erreichen, wenn zufällig der Marktzins die „richtige“ Höhe hat und der Wachstumsrate der Lohnsumme entspricht. Ist der Zins niedriger (weil die Sparquote über der wachstumsoptimalen Sparquote liegt, man spricht dann vom dynamisch ineffizienten Bereich einer Wirtschaft), so kann er durch die Einführung eines ganz oder teilweise umlagefinanzierten Rentenversicherungssystems angehoben werden. Ist hingegen die Sparquote zu niedrig und der Zins höher als die Wachstumsrate der Lohnsumme, wie dies in den PG der Fall ist, so sollte ein KDV eingeführt werden. Durch den „richtigen Mix“ aus ULV und KDV - so die neoklassische Wachstumstheorie - kann der Zins genau auf das Niveau der Wachstumsrate der Lohnsumme abgestimmt werden. Jedoch dürfte es in der Praxis schwierig sein, diesen richtigen Mix *ex ante* zu berechnen (Seidl 1988: 308). Darum ist es im Fall einer zu niedrigen Sparquote sinnvoller,

6 Nur ist die Ersparnisbildung im Normalfall höher, da die Wirtschaftssubjekte mangels Risikoausgleich genügend Geld zur Seite legen müssen, um auch im Fall eines sehr späten Todes noch bis zu diesem versorgt zu sein.

ein reines KDV einzuführen. Liegt die Sparquote dann zu hoch, so kann sie immer noch durch Staatsverschuldung gesenkt werden.

Im intergenerativen Vergleich der beiden Verfahren stellt das ULV zwar die Rentner der Einführungsperiode *stets besser*, denn seine Einführung wirkt gegenüber dem *Laissez Faire* wie ein einmaliger Transfer an diese „Nullgeneration“. Dieser Transfer wird aber nur durch eine implizite Schuldaufnahme des Rentenversicherungsträgers möglich und muß von irgendeiner Generation zurückgezahlt werden. Ist der Zins wie in den PG größer als die Wachstumsrate, so müssen alle auf die Gründergeneration folgenden Generationen für einen Teil der anfangs implizit aufgenommenen Schuld aufkommen - sie werden daher vom ULV schlechter gestellt als vom KDV. Sinkt das Bevölkerungswachstum (und damit die Lohnsumme) immer weiter, so kann das ULV eines Tages gar nicht mehr finanziert werden, da entweder das Rentenniveau⁷ absinkt oder aber die Beitragssätze kontinuierlich angehoben werden müssen (Homburg 1988). Der Übergang zum KDV ist nach Einführung des ULV nur noch schwer möglich, da dazu zunächst die implizite Verschuldung der Rentenversicherung zurückgezahlt werden muß (Jäger 1990). Zudem übt das ULV negative Anreize auf die Arbeitsentscheidung der Haushalte aus, da die Äquivalenz von Beiträgen und Renten nicht garantiert ist.

Wie anfällig sind die Verfahren gegen Veränderungen der Parameterwerte ? Es wurde schon gezeigt, daß die Renten bei konstanten Beiträgen im ULV sinken, wenn sich das Bevölkerungswachstum abschwächt, womit in den PG durchaus zu rechnen ist. Das KDV hingegen ist in kleinen offenen Volkswirtschaften gegen Änderungen des Bevölkerungswachstums immun.

Andererseits ist das KDV durch den Zwang zur Investition des Deckungskapitals verwundbar durch inflatorische Risiken: Gerade finanzschwache Regierungen mögen verleitet sein, mit Hilfe des zusätzlichen Kapitalangebots ihre Verschuldung zu finanzieren, um konsumtive Ausgaben zu tätigen. Das PA-Budget weist ein hohes Defizit auf; im Falle einer staatlichen Versicherungsverwaltung ist daher keineswegs ein Mißbrauch des Deckungskapitals auszuschließen. Dies beweisen auch jüngste Hinterziehungen von Geldern in palästinensischen Ministerien (NZZ 29.5.97). Ein solcher Mißbrauch senkt die Sparquote und die Kapitalintensität in nicht geringerem Ausmaß als die Einführung eines ULV, denn das Deckungskapital wird ja konsumiert und kann nicht mehr in der Produktion dienen. Auch könnte der Staat die Investition der Fonds in Staatsschuldtitel oder marode Staatsbetriebe *vorschreiben*, was die Verzinsung der Rentenbeiträge senkt. Die „höchste Stufe sachfremder Verwendung des Deckungskapitals“ (Poortvliet/ Laine 1994: 275) ist schließlich eine Hyperinflation, die die Kapitalfonds entwertet, egal ob sie von der Politik oder einer schlechten Wirtschaftslage verursacht wird. Damit ist in den PG aber nicht zu rechnen, solange die palästinensische Währungsbehörde keine eigene Währung emittiert und das Inflationsniveau vom israelischen determiniert wird. Alles in allem sind die Risiken des ULV langfristig höher.

7 Das Rentenniveau ist definiert als Quotient aus jährlicher Rente und durchschnittlichem Jahresverdienst während der Erwerbszeit.

Alle alloktionstheoretischen Argumente sprechen für eine kapitalgedeckte Rentenversicherung in den PG. Dies kann auch recht bald geschehen. Probleme ergeben sich aber aus distributionstheoretischer Sicht: Erstens sichert das KDV nur relativ gegen Altersarmut ab, es verteilt *intertemporal* von der Erwerbszeit ins Alter um, die Beiträge eines Versicherten stimmen - streng nach dem Äquivalenzprinzip - mit seinen im Alter erwarteten Bezügen überein. Das ermöglicht *interpersonelle* Umverteilung im Rahmen des Risikoausgleichs, nicht aber zugunsten der Armen.

Zwar läßt der Zustand der palästinensischen Ökonomie Umverteilung im großen Stil auch gar nicht zu, da auch das Durchschnittseinkommen nur wenig über dem Existenzminimum liegt. Und der niedrige Gini-Koeffizient beweist, daß die Einkommen nicht über Gebühr ungleich verteilt sind. Jedoch sind 14-21% der Familien absolut arm: Ihre Einkommen reichen schon für den notwendigen Konsum im Erwerbsalter nicht aus. In anderen Familien dürfte das Einkommen für den Konsum während der Erwerbstätigkeit ausreichen, nicht aber darüber hinaus für die Entrichtung erzwungener Versicherungsbeiträge. Schließlich dürfte es Familien geben, die zwar in der Erwerbszeit auch nach Abführung der Beiträge noch von ihrem Einkommen leben können, deren Rente aber aufgrund der begrenzten Bemessungsbasis (des niedrigen Lohnes) und der kleinen akkumulierten Deckungsfonds zur Versorgung im Alter unzureichend ist. Sollen auch sie im Alter versorgt sein, so kann dies nur durch ein Minimum an interpersoneller Umverteilung erfolgen.

Das zweite distributionspolitische Problem der Einführung eines KDV in den PG besteht darin, daß eine kapitalgedeckte Regelsicherung erst in einer ganzen Generation volle Wirkung hat, weil vorher die akkumulierten Fonds nicht groß genug zur Ausbezahlung ausreichend hoher Renten sind. Die Rentner der Einführungsperiode gehen daher leer aus oder erhalten unzureichende Versicherungsrenten. Haben sie schon durch individuelles Sparen für das Alter vorgesorgt, so ist dies nicht weiter schlimm. Wurden sie aber - wie der Großteil der Palästinenser - von ihren Kindern versorgt, so müssen sie damit rechnen, daß deren Unterstützung nun ausbleibt: Angesichts niedriger Einkommen dürften die Kinder nicht zur Finanzierung der eigenen Alterssicherung (durch Versicherungsbeiträge) und der ihrer Eltern in der Lage sein. Auch hier muß der Staat eingreifen und die Rentner der ersten Periode in Höhe der bisherigen innerfamiliären Hilfen entschädigen.

Ein gewisses Maß an interpersoneller Umverteilung zugunsten der Ärmsten ist also notwendig. Trotzdem bedeutet das nicht, daß deswegen ganz auf die allokativen Vorteile des KDV verzichtet werden muß: So empfiehlt die Weltbank in ihrer Studie *Averting the Old Age Crisis* (IBRD 1994) ein dreiteiliges Alterssicherungssystem, in dem neben die obligatorische kapitalgedeckte Regelsicherung eine umlage- oder steuerfinanzierte Grundsicherung und eine freiwillige - ebenfalls kapitalgedeckte - Aufbausicherung für Besserverdienende tritt. Die Gewichtung der Säulen kann in Abhängigkeit von der Kapitalmarktkapazität und der staatlichen Regulierungsfähigkeit variieren. Bezieher niedriger Einkommen müßten in den PG von der Beitragspflicht zur Regelsicherungskomponente befreit werden. Ihre Alterssicherung würde über die redistributive steuerfinanzierte Grundsicherungskomponente erfolgen. Eine solche ist auch und vor allem dann nötig, wenn der informelle Sektor, wie in den PG, nur schwer in die Regelsicherung integriert werden kann. Angesichts einer noch recht hohen Solidarität in den PG (Hi-

lal/ El-Malki 1997) dürfte die Akzeptanz umlage- oder steuerfinanzierter Sozialrenten relativ groß sein.

Bei der Ausgestaltung der Grundsicherung gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten (IBRD 1994: 239ff): pauschale „*Bürgerrenten*“, *means-tested benefits* für bedürftige Alte und *income-tested benefits* für Rentner mit niedrigen alternativen Einkommen. Eine Sockelrente, die an jeden Rentner ausgeschüttet wird, hat die Vorteile niedriger Verwaltungs-, Erhebungs- und Transaktionskosten, der Vermeidung negativer Anreize auf Arbeitsangebots- und Sparentscheidung und einer breiten öffentlichen Unterstützung quer durch alle sozialen Schichten. Sie garantiert die Bekämpfung der Armut, da sie alle Armen erreicht. Sie erreicht aber nicht nur die Armen sondern auch die Reichen und führt daher zu einem für Entwicklungsökonomien wie die PG zu hohen Finanzierungsaufwand.

Eine Begrenzung des Leistungsbezugs auf die Bedürftigen durch *means-tested benefits* senkt zwar das Gesamtvolumen ausgeschütteter Renten, steigert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand wegen der Notwendigkeit der schwierigen Definition von Bedürftigkeitskriterien und individuellen Bedürftigkeitsprüfungen (*means-tests*). Aufgrund negativer Anreize auf die Arbeits-, Spar- und Konsumententscheidungen ist auch mit Effizienzverlusten zu rechnen. Zudem erreichen solche Sozialtransfers erfahrungsgemäß nicht alle Bedürftigen, da viele nicht von ihrem Recht wissen.

Existiert schon eine kapitalgedeckte Rentenversicherung mit teilweise unzureichenden Renten, so könnte ein Kompromiß in *income-tested benefits* bestehen, die die Versicherungsrenten auf ein Mindestniveau aufstocken. Der Verwaltungsaufwand ist erfahrungsgemäß niedriger und der Effizienzgrad höher als bei *means-tested benefits*: Im Normalfall sind zwar gerade bei *income-tested benefits* perverse Anreize auf die Sparentscheidung zu erwarten, diese können jedoch dadurch vermindert werden, daß die Zahlung der Sozialrente an die Bedingung ständiger Registrierung bei einem Träger der Regelsicherung geknüpft wird. Angesichts der geringeren Verwaltungskosten und der Gefahr korruptionsanfälliger Sozialarbeiter ist in den PG eine Entscheidung zugunsten einer nur vom Einkommen abhängigen Sozialrente angebracht (*income-test* statt *means-test*).

Eine Grundsicherungssäule in der Alterssicherung, die Mindestrenten garantiert, ist natürlich nur nötig, wenn - anders als in den PG - nicht ohnehin schon ein *allgemeines* existenzsicherndes Sozialhilfesystem besteht, das auch Nichtrentnern zugute kommt und keine Anreize zur Frühverrentung gibt. Was die Finanzierung einer solchen Grundsicherung im Alter angeht, ist zu bedenken, daß ein steuerfinanziertes Transfersystem immer nur so sozial gerecht ist wie die dieses System finanzierende Steuer. Von einer Umlagefinanzierung durch Solidarzuschläge zu den Rentenversicherungsbeiträgen der Besserverdienenden ist abzuraten, da die Beitragspflichtigen die Solidarabgabe *nicht* als gesonderten Beitrag ansehen und zur Umgehung der Versicherungsmitgliedschaft angeregt werden. Denn bei ihnen ist ja das Äquivalenzprinzip durchbrochen.

Da die Sozialrente nur eine Ergänzung der Versicherungsrente darstellt, bietet sich in entwickelten Ökonomien die Finanzierung aus progressiven direkten Steuern an. In den PG jedoch

machen direkte Steuern nur 8,8% der staatlichen Einnahmen aus (El-Krunz 1997). Überdies reichen die Steuern und sonstigen internen Einnahmen schon heute nur zur Deckung der halben Staatsausgaben aus, der Rest wird durch externe Hilfen und Kredite gedeckt. Dem finanziellen Mehraufwand stünden zwar Entlastungen des Fiskus bei der Sozialhilfe gegenüber. Trotzdem verbliebe, zumindest in der Übergangszeit, ein merklicher zusätzlicher Finanzierungsbedarf. Die Sozialrente müßte daher im Falle anhaltender konjunktureller Stagnation wohl oder übel aus externen Mitteln (interregionale Umverteilung) oder aber einer Anhebung der indirekten Steuern finanziert werden, auch wenn diese Finanzierungsform keine positiven Verteilungseffekte hat.

5 Privater versus öffentlicher Versicherungsträger

Wichtig ist, daß der Gefahr eines Mißbrauchs *aller* oben genannten Komponenten der Alterssicherung durch eine strikte administrative Trennung der drei Säulen vorgebeugt wird. Bei der Entscheidung über den Versicherungsträger kommen grundsätzlich der Staat, para-staatliche Organisationen, die Arbeitgeber, die Gewerkschaften und private Versicherungsgesellschaften in Frage. Ein umverteilendes ULV kann jedoch nur universell und von einer öffentlichen Behörde durchgeführt werden. Diese sollte aber unabhängig von der Regierung arbeiten und von dieser nur die Mittel für die Ausbezahlung der Sozialrenten erhalten, damit die Gefahr einer sachfremden Verwendung der Mittel klein gehalten wird.

Eine kapitalgedeckte Sozialversicherung hingegen funktioniert wie kommerzielle Rentenversicherungen und kann auch von einer privaten Organisation administriert werden. In den PG ist die Grundlage dafür vorhanden: Es gibt private Versicherungen, die die Fonds einer obligatorischen Rentenversicherung verwalten könnten. Übernehmen sie die Trägerschaft der Regel- und Aufbausicherung, so könnte ein staatlicher Mißbrauch des Deckungskapitals (z.B. zur Quersubventionierung des Gesundheitssektors oder von Staatsbetrieben) vermieden werden. Die Erfahrung zeigt zudem, daß private Versicherungsträger höhere Renditen ermöglichen (IBRD 1994: 95).

Die Konkurrenz mehrerer privater Versicherungen, wie sie zum Beispiel in Chile schon besteht, kann ferner die Alterssicherung entpolitisieren und ermöglichen, „daß wirtschaftliche statt politischer Ziele die Investitionsstrategie bestimmen und dadurch die beste Kapitallenkung und die höchsten Sparerträge erzielt werden“ (James 1996: 6). Jeder Versicherte hätte die Wahl, sich bei der Gesellschaft zu versichern, bei der er die höchste Rendite erwartet, und könnte seinen Fonds zu einer anderen transferieren, wenn er bei einer Gesellschaft enttäuscht wurde. So wird auch die überragende oder gar monopolistische Machtstellung eines einzelnen Unternehmens auf dem Kapital- und Versicherungsmarkt vermieden.

Private Versicherungsgesellschaften bringen aber auch ihre Probleme mit sich: Zunächst besteht die Gefahr der Irreführung von Kunden durch Vertreter und durch trickreiche Verträge. Ihr könnte durch die staatliche Vorgabe von Normverträgen begegnet werden, die Preisvergleiche durch die Versicherten erleichtern. Dem zweiten Problem, die Gefahr einer Kartellierung

der privaten Versicherungen könnte der Staat durch ein eigenes Angebot einer alternativen, ebenfalls kapitalgedeckten Rentenversicherung mindern. Ein drittes Problem stellt die Möglichkeit riskanter oder umgekehrt allzu sicherheitsbewußter (und darum niedrig verzinsten) Investitionen des Deckungskapitals durch die Versicherungsgesellschaften dar. Diesen müssen daher Portfoliovorschriften gemacht werden, deren Ziel die Risikostreuung der Investitionen und der Schutz der Versicherten ist: Der Anteil der Investition in Staatsanleihen, im Ausland und in Einzelanlagen sollte limitiert werden.

Ein viertes Problem schließlich ist die Gefahr des Bankrotts *kleiner* Gesellschaften. Es könnte durch die Pflicht der privaten Gesellschaften zur regelmäßigen Information der Versicherten und eine geeignete Rückversicherung gegen Bankrott gemindert werden. Jedoch dürften die vorgeschlagenen Problemlösungen gerade in Entwicklungsländern wie den PG mit ihrem Mangel an Finanzfachleuten und unterentwickelten Kapitalmärkten auf Hindernisse stoßen. Ohnehin weist der Kapitalmarkt in den PG noch Defizite auf.

Das größte Problem jedoch besteht hier in der Größe der Ökonomie: Die Existenz mehrerer privater Versicherungsgesellschaften verhindert die Realisation von Gewinnen aus steigenden Skalenerträgen, die bei einer universellen Versicherung oder in größeren Ökonomien möglich sind. Je nachdem, ob diese Skalengewinne oder die Effizienzgewinne, die aus der Konkurrenz resultieren, größer eingeschätzt werden, sollte man sich in den PG für eine universale öffentliche oder eine pluralistische private Trägerschaft entscheiden.

6 Ausgestaltung einer zukünftigen palästinensischen Rentenversicherung: Rentenalter, Beitragssatz und Rentenniveau

Im Idealfall entspricht das Rentenalter dem individuellen Alter der Arbeitsunfähigkeit. Da diese aber nicht meßbar ist, muß ein für alle Versicherten gleich hohes Rentenalter definiert werden, das dem durchschnittlichen Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit bzw. der verminderten Arbeitsfähigkeit entsprechen sollte. In Anbetracht der harten Arbeitsbedingungen in den PG erscheint ein einheitliches Referenzrentenalter von 60 Jahren als sinnvoll, das auch in den meisten anderen Ländern der Region gilt⁸. In diesem Alter dürfte ein durchschnittlicher Palästinenser noch 16-17 Jahre zu leben haben, so lange wie ein Bewohner von Industrieländern mit 65. Die staatliche Sozialrente der Grundsicherung sollte i.a. nicht vor einem solchen fixen Normalrentenalter bezogen werden können. Jedoch ist es effizient, wenn dieses bei steigender Lebenserwartung automatisch mit ansteigt.

⁸ Ein Vergleich des Rentenalters in unterschiedlichen Ländern findet sich in: IBRD (1994), Anhang, Tab. A7. Angaben über die Restlebenserwartung in fortgeschrittenem Alter in den PG existieren nicht. Sie wird daher im Vergleich mit den Daten aus anderen Ländern der Region geschätzt, namentlich in Analogie zu Algerien, das einen sehr ähnlichen demographischen Aufbau hat, vgl. IBRD (1994), S. 345, 371, 351.

Welches Alter im KDV das „normale“ Rentenalter ist, ist hingegen unwichtig, es dient nur als Referenzalter. Eine Flexibilisierung ist problemlos, solange sie mit einer versicherungsmathematischen Anpassung der Rentenhöhe einhergeht. Kann hingegen das Pensionierungsalter bei Existenz einer gesetzlichen Rentenversicherung frei gewählt werden, ohne daß die Renten entsprechend angepaßt werden, so wird jeder Arbeitnehmer ein möglichst frühes wählen.

Die Fixierung des Beitragssatzes und Rentenniveaus muß stets simultan erfolgen, nur eine von beiden Größen kann frei gewählt werden. Soll das Rentenniveau einer kapitalgedeckten Versicherung vorgegeben werden, so errechnet sich daraus der Beitragssatz unter Prognose eines bestimmten Zinses und Reallohnwachstums. Die Durchführung eines solchen KDV mit fixiertem Rentenniveau ist jedoch unmöglich, wenn das Lohnwachstum höher ausfällt als erwartet. Die damit verbundenen Risiken werden zunächst von der Versicherungsgesellschaft getragen. Wegen der Koordination der Risiken hilft aber auch keine Rückversicherung. Springt nicht der Staat ein, so droht der Bankrott der Gesellschaften, und die Versicherten müssen doch die Risikofolgen tragen. Darum werden die Versicherungsunternehmen zu einer risikoarmen, konservativen Investitionspolitik tendieren, was zu niedrigen Renditen führt. Zudem sind die Verwaltungskosten erfahrungsgemäß höher als bei definierten Beiträgen. Und schließlich können die persönlichen Fonds bei einem Wechsels der Versicherung durch den Versicherten auch nicht so leicht transferiert werden (Homburg 1988: 28, 42, 56; Davis 1995: 230ff; IBRD 1995: 83ff).

Bei *defined contributions* hingegen wird der Beitragssatz fixiert, aus diesem errechnet sich dann das Rentenniveau. Ein KDV mit konstanten Beitragssätzen kann immer finanziert werden. Auch bei ihm führt ein unter dem Lohnwachstum liegender Zins dazu, daß die Entwicklung der Renten der Versicherten nicht mit der Lohnentwicklung mithält, bei negativem Realzins noch nicht einmal mit der allgemeinen Preisentwicklung. Der Versicherte trägt aber nicht nur das Risiko von Veränderungen der Inflationsrate und des Zinses, sondern ebenso politische und Investitionsrisiken, die zum Wertverlust seines Deckungskapitals führen können.

Ein Kompromiß könnte in einem KDV mit einem im voraus festgelegten Beitragssatz bestehen, das kein bestimmtes Rentenniveau garantiert, wohl aber dadurch zu erreichen versucht, daß die Beitragssätze jährlich an Veränderungen der makroökonomischen Parameter angepaßt werden. Dadurch tragen die Versicherten zwar immer noch Risiken, diese werden aber kleiner gehalten.

Die Beiträge sollten steuerbefreit sein, um zusätzliche Anreize zu ihrer Entrichtung zu geben. Die Renten werden dann, unter Beachtung eines Freibetrags der Einkommensteuer unterworfen. Die Beiträge sollten mit der Einkommenssteuer an den Fiskus abgeführt und von diesem an die jeweils vom Versicherten gewählte Versicherungsgesellschaft transferiert werden („Quellenabzugsverfahren“), da beide Lohnabzüge ähnliche Bemessungsgrundlagen haben. Dadurch werden Erhebungs- und Verwaltungskosten gespart und wechselseitige Effizienzgewinne erreicht.

Ein durchschnittlicher Palästinenser besucht 8,5 Jahre lang die Schule (PRC 1994: 22) und tritt daher mit 15 Jahren auf den Arbeitsmarkt und mit ungefähr 60 Jahren in den Ruhestand. Im

erwerbsfähigen Alter zwischen dem 15. und 60. Lebensjahr ist wiederum nur ungefähr jeder zweite Palästinenser arbeitswillig - im statistischen Durchschnitt also eine Person pro Ehepaar, die von ihrem Gehalt die Versicherungsbeiträge für sich und den Partner zu entrichten hat. 22,4% dieser arbeitsfähigen und -willigen Palästinenser sind wiederum arbeitslos, weswegen ein arbeitswilliger Palästinenser im statistischen Durchschnitt nur ca. 35 der 45 Jahre zwischen dem 15. und dem 60. Lebensjahr arbeitet und Versicherungsbeiträge leisten kann. Da diese aber zufällig über die Gesamtzeit ab dem 15. Lebensjahr verteilt sind, wird hier mit einem durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommen in Höhe von 77,6% des Jahresgehalts bei Erwerbstätigkeit gerechnet. Ein ungelernter Arbeiter in den PG verdiente 1994 ca. 3000 US\$ p.a. Bei einer statistischen tatsächlichen Erwerbszeit von 35 Jahren ergibt sich demnach für diesen Ungelernten ein durchschnittliches jährliches Arbeitseinkommen von 2328 US\$ während der 45jährigen Erwerbsfähigkeitsphase.

Die Renten und Beiträge sollten anfangs (nach Einführung der Pflichtversicherung) nur mäßig hoch ausfallen und erst mit steigendem Wohlstand angehoben werden. Ein Durchschnittsbeohner der PG muß für den eigenen Konsum mindestens 650 US\$ pro Jahr verdienen. Da die Untersuchungen, auf denen diese Summe beruht, aber von einer Haushaltsgröße von 7,1 Personen ausgehen und Rentner oft alleine leben, muß hier ein höherer Pro Kopf-Bedarf angesetzt werden. Es gibt keine Daten über den Bedarf eines Ein- oder Zweipersonenhaushalts. Darum wird hier angenommen, daß eine Jahresrente von 1000 US\$ zum Überleben reicht. Auch der Bezieher eines niedrigen Einkommens - wie z.B. der o.g. ungelernete Arbeiter - sollte im Alter überleben und diese 1000 US\$ p.a. erhalten. Das Rentenniveau einer Einzelperson muß mindestens bei 43% liegen.

Zur Berechnung des Beitragssatzes wird von einer konstanten Lebenserwartung, dem heutigen Realzins von $i=2,4\%$ und einem „Stagnationsszenario“ ausgegangen ($g=0\%$ gesetzt, da der IMF für die nächsten Jahre konstante Reallöhne in den PG prognostiziert⁹). Es errechnet sich gemäß

$$b = \frac{p_0}{w_0} \cdot \frac{\sum_{t=0}^Z q^{-t}}{\sum_{t=0}^X q^t} = 0,43 \cdot \frac{\sum_{t=0}^{16} q^{-t}}{\sum_{t=0}^{45} q^t}$$

$$\text{mit} \quad q = \frac{1+i}{1+g} = 1,024$$

(Herleitung in Loewe 1997: 98) ein Beitragssatz von $b=7,4\%$ für die Rente einer Einzelperson und von $2b=14,8\%$, wenn von einem Paar nur eine Person verdient (p/w bezeichnet das Ren-

9 Das Wachstum des BIP 1997 und 1998 wird vom IMF und dem Palästinensischen Finanzministerium auf 6% geschätzt, eine Rate, die ungefährdem Bevölkerungswachstum entspricht, vgl. UNSCO (1997), Executive Summary, letzter Absatz. Hier wird davon ausgegangen, daß das BIP und die Lohnsumme gleich stark wachsen und die Arbeitslosigkeit konstant hoch bleibt.

tenniveau, z die Restlebenserwartung nach Verrentung, X die Zahl der potentiellen Arbeitsjahre und t den Zeitindex). Familien mit einem Gesamteinkommen unter 650 US\$ pro Person und Jahr (immerhin 14-21% aller Palästinenser) müssen dabei beitragsbefreit bleiben, ebenso all jene, deren Einkommen durch die Beitragszahlungen unter diese Armutsgrenze fallen würden. Weiterhin dürfte es schwierig sein, alle Beschäftigten des informellen Sektors zu erfassen. Eine grobe Schätzung läßt vermuten, daß mindestens jeder dritte Haushalt unversichert bliebe und damit auf die Sozialrente der Grundsicherung angewiesen ist.

7 **Schlußbetrachtung: Wirkungen des vorgeschlagenen Konzepts zur Reform der Alterssicherung**

Das Deckungskapital einer wie oben beschriebenen Regelsicherung für das Alter beläuft sich - nach einer vollen Generation und Einzahlung ihrer Beiträge - im Zeitpunkt der Verrentung auf rund 12775 US\$ pro Versichertem, wenn von einer realen Nullverzinsung ausgegangen wird.¹⁰ Diese Vereinfachung führt zwar zu Ungenauigkeiten, es geht hier aber nur um die Abschätzung der Größenordnung des akkumulierten Kapitals, das sich auf durchschnittlich 5038 US\$ pro Person beläuft (weit mehr als das BSP pro Person und Jahr und das Siebenfache des heute in Banken angesparten Kapitals). Höher noch wäre der Betrag, wenn man der Berechnung einen positiven Zinssatz zugrunde legt. Angesichts der Größe des zu erwartenden akkumulierten Deckungskapitals erscheint es wichtig, auf die notwendige Bedingung funktionsfähiger Kapitalmärkte und sinnvoller Investitionsmöglichkeiten *vor* Einrichtung einer Rentenversicherung hinzuweisen.

Bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs der Sozialrente ist zu unterscheiden zwischen dem neuen Gleichgewicht (nach der Lebenszeit einer Generation) und der Anfangsperiode, in der noch keine ausreichenden Rentenfonds akkumuliert sind. Sie muß als besonders kritisch gelten, da schon heute 75%¹¹ aller über 60jährigen als bedürftig gelten müssen. Absolut arme Palästinenser verzeichnen ein Einkommen, das im Durchschnitt 38,6% unter „ihrem Bedarf“ liegt.¹² Soll diese Lücke geschlossen werden, so besteht ein zusätzlicher Aufwand von 30 Mio.

10 Bei durchschnittlichem Lohn von 4944 US\$ p.a. (1995) pro Beschäftigtem errechnen sich $0,778 \cdot 4944$ US\$ pro Arbeitswilligem, der bei einem Beitragssatz von 7,4% und Nullverzinsung jährlich 284 US\$ Beiträge leistet und nach 45 Jahren bei Pensionierung 3837 US\$ $\cdot 0,074 \cdot 45 = 12775$ US\$ akkumuliert. Während seiner ersten 15 Lebensjahre ist sein Versicherungsfonds noch leer, während sich bei Nullverzinsung zwischen der Aufnahme seiner ersten Arbeit und seinem Tod im Durchschnitt halb so viel Kapital im Fonds befindet wie zum Zeitpunkt der Verrentung. Im Durchschnitt über das gesamte Leben befinden sich nach diesen Werten im Fonds:

$$(0 \text{ US\$} \cdot 15 \text{ Jahre} + 12775 \text{ US\$} \cdot 0,5 \cdot 56 \text{ Jahre}) \cdot 71 \text{ Jahre} = 5038 \text{ US\$}.$$

11 Nach Shaban/ Al-Botmeh (1995: Abb. 41 und 46) fallen 31% aller Sozialhilfeempfänger in die Kategorie „old-aged“. Das sind 108 Tausend Personen oder rund 75% aller über 60jährigen.

12 vgl. Shaban/ Al-Botmeh (1997): Unter Zugrundelegung eines „Bedarfes“ von 1000 US\$ pro Person und Jahr fehlen den 108.000 bedürftigen Alten durchschnittlich 386 US\$, die durch eine Sozialrente ausgeglichen wer-

US\$ p.a. - ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten und des *crowding-out* innerfamiliärer Transfers. Selbst für eine Übergangszeit dürfte die interne Rekrutierung einer solchen Summe (immerhin 0,9% des BSP) durch die PA schwer sein. Spätestens beim Ausgleich der ausbleibenden innerfamiliären Transfers (für die Dauer einer Generation) wäre sie auf ausländische Unterstützung angewiesen.

Weniger problematisch ist das „neue Gleichgewicht“, in dem die Versicherungsrenten im Falle voller Beitragszahlung während der Erwerbszeit zum Überleben im Alter ausreichen sollten. Unter Annahme des o.g. Stagnationsszenarios entrichten rund zwei Drittel aller Palästinenser volle Beiträge. Nehmen wir weiter an, je ein Sechstel kann gar keinen Versicherungsfonds akkumulieren bzw. nur einen unzureichend großen, der im Durchschnitt eine Versicherungsrente in halber Höhe des Bedarfs im Alter von 1000 US\$ pro Person und Jahr in heutigen Preisen generieren kann. Dann wären im neuen Gleichgewicht durchschnittlich 25% aller älteren Palästinenser auf eine jährliche Sozialrente von 1000 US\$ angewiesen. Umgerechnet auf die *heutige* Zahl der über 60jährigen in den PG (144 Tausend) ergäbe sich ein Bruttofinanzierungsbedarf von 36 Mio. US\$ pro Jahr, bzw. nach Abzug der heute von der Palästinensischen Autonomiebehörde und UNRWA an Rentner ausbezahlten Sozialhilfe in Höhe von jährlich 12 Mio. US\$¹³, ein Mehrbedarf in Höhe von 24 Mio. US\$ p.a. oder 0,5% des heutigen BSP.

Werden die Sozialrenten im neuen Gleichgewicht voll aus einer Spezialbesteuerung der Arbeitseinkommen finanziert, so läge der dafür erforderliche Steuersatz bei heutigen Preisen und Löhnen (Lohnsumme rund 2100 Mio. US\$ p.a.) bei rund 1,7%. Die Gesamtbelastung der Arbeitseinkommen¹⁴ läge also bei ca. 16,5% und verteilt sich im Verhältnis 90:10 auf die Regel- und Grundsicherung. Eine ähnliche Aufteilung liegt einem Rechenbeispiel der Weltbank zugrunde, in dem die Verteilungswirkungen von fünf verschiedenen Alterssicherungssystemen mit gleichem Beitragssatz und unterschiedlicher Gewichtung der Regel- und Grundsicherungskomponente der Alterssicherung miteinander verglichen werden (siehe Abbildung).

Dabei wird deutlich, daß die Armen auch von einer anderen Option (Spalte 1) als der hier propagierten Option (farbig unterlegte Spalte 5) nicht besser gestellt werden, auch wenn es sich um ein völlig egalisierendes System mit *lump sum*-Renten handelt (dies beweisen die gleich hohen Quotienten für Arme in Zeile D). Reiche und mittelreiche Schichten hingegen werden tatsächlich vom völlig beitragsäquivalenten zweiten System, bei dem die vollen 19% in das KDV eingezahlt werden, deutlich besser gestellt (während die Armen hier vergleichsweise schlecht abschneiden). Bei den Systemen 1, 3 und 4 sind die Renten der Armen und Mittelreichen ungefähr gleich hoch wie beim propagierten 5. Modell, die Renten der Reichen aber deutlich niedriger.

den sollen. Das gesamte Rentenvolumen läge bei 42 Mio. US\$, der Mehrbedarf gegenüber dem heutigen Sozialhilfeaufwand von 12 Mio. US\$ bei 30 Mio. US\$ p.a.

13 Die Sozialhilfe der PA betrug 1995 25 Mio. US\$, die von UNRWA 13 Mio. US\$, zusammen 38 Mio. US\$ (siehe 4.3.). Von den Empfängern waren 31% „Alte“. Sie erhielten also Sozialhilfen von ca. 12 Mio. US\$.

14 Inklusive des oben berechneten Beitragssatzes zur Regelsicherungskomponente von 14,8%.

Ein dreiteiliges Alterssicherungssystem wie das hier vorgeschlagene verteilt Einkommen von der Erwerbsphase ins Alter um und bekämpft damit Altersarmut relativ. Es führt - im Vergleich zur heutigen Situation - zu allokativer Effizienz, da unnötige gesellschaftliche Kosten vermieden werden, die momentan z.B. aus Trittbrettfahrerverhalten, ineffizient kleinen Versicherungen und kurzsichtig planenden Haushalten resultieren. Die Individuen werden an die Notwendigkeit der Altersvorsorge erinnert und zur Selbstvorsorge gezwungen. Altersarmut wird dadurch bei ihrer Ursache bekämpft. Durch die Anwendung des Versicherungsprinzips in der Regelsicherungskomponente bleibt inter- und intragenerativ das Ziel der Leistungsgerechtigkeit gewahrt. Die Akkumulation der Fonds des KDV führt zum Aufbau eines größeren volkswirtschaftlichen Kapitalstocks, der ein schnelleres Wirtschaftswachstum ermöglicht.

Die Grundsicherungskomponente bekämpft zudem absolute Altersarmut durch intertemporale Umverteilung zugunsten derjenigen, deren Beiträge zur Regelsicherung unzureichend hohe Renten generieren. Da nur ein kleiner Teil des BIP umverteilt wird, können allzu große Leistungsgerechtigkeiten vermieden werden. Dennoch erhält das System maximale Wirksamkeit bei der absoluten Armutsbekämpfung. Und die vorgesehene Kombination von Grund- und Regelsicherung muß als sozial gerecht angesehen werden, wie ein Vergleich mit alternativen Optionen in der Abbildung bewiesen hat. Einzig problematisch dürfte die zusätzliche Belastung der noch schwachen palästinensischen Ökonomie durch einen nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand sein. Zumindest in der Übergangszeit werden die PG nach Etablierung der Alterssicherung auf ein gewisses Maß an externer Unterstützung nicht verzichten können.

Tabelle 1: Simulation von fünf Optionen für die Alterssicherung (bei einheitlichem Beitragssatz von 19% und „moderatem“ Wirtschaftswachstum und Bevölkerungswachstum)^a					
	1.	2.	3.	4.	5.
System	gleich hohe lump sum-Renten für alle	völlig beitrags-äquivalente Rente	halbes Beitragsvolumen als lump sum-Rente, Rest beitrags-äquivalent ausgeschüttet	67% der Beiträge werden beitrags-äquivalent ausgeschüttet, 33% als means-tested Sozialrente^b	85% der Beiträge werden beitrags-äquivalent ausgezahlt, 15% als income-tested Sozialrente
A. Beiträge					
- zur Grundsicherung	19%	0%	9%	6%	3%
- zur Regelsicherung	0%	19%	10%	13%	16%
B. Beitrag zur Armutsbekämpfung					
- wird Altersarmut eliminiert?	JA	NEIN	NEIN	JA	JA
C. Nettotransfer über das Leben^c					
- Arme	+	0	+	+	+
- Mittelreiche	-	0	0	-	-
- Reiche	-	0	-	-	-
D. Rente als Teil des letzten Lohns					
- Arme	67%	51%	60%	68%	67%
- Mittelreiche	34%	45%	41%	39%	38%
- Reiche	17%	41%	30%	28%	34%
Anmerkungen:					
a Annahmen: Zins: 2%; allgemeines Lohnwachstum: 1%; karrierebedingtes Lohnwachstum: 1%; Bevölkerungswachstum wie 1994 in Argentinien (d.h. ca. 1,2%); Eintritt ins Arbeitsleben mit 20; Pensionierung mit 60; Lebenserwartung im Durchschnitt: 80 (Arme sterben mit 78, Mittelreiche mit 82 und Reiche mit 84).					
b Die means-tested Sozialrente (33% des Beitragsaufkommens) wird im Verhältnis 4:1 an die Armen und die Mittelreichen ausbezahlt (Arme erhalten doppelt so viel pro Kopf wie Mittelreiche).					
c Der Transfer über die Lebenszeit ist der Barwert der Renten abzüglich der Beiträge (mit dem Diskontfaktor 102%).					
Arme machen die Hälfte, Mittelreiche ein Drittel und Reiche ein Sechstel der Bevölkerung aus. Das Verhältnis ihrer Verdienste ist 1:2:4, so daß mit 0,40 ein etwas höherer Gini-Koeffizient als in den PG resultiert.					
Quelle:					
in Anlehnung an IBRD (1994), Tab. 11.1., S. 333					

Ausgewählte Literatur

- Atkinson, A. B.** (1987): Income maintenance and social insurance, in: A. J. Auerbach; M. Feldstein: *Handbook of Public Economics*, North-Holland, S. 779 - 908
- Al-Ayyam**, Tageszeitung, Jerusalem, 7. Februar 1996
- Barghouti, M.; I. Daibes** (1993): Infrastructure and Health Services in the West Bank: Guidelines for Health Care Planning - The West Bank Rural PHC Survey, health development infrastructure project; World Health Organisation, Ramallah
- Bar-On, A. A.** (1996): Social Security Programmes in the West Bank and Gaza Strip. Challenges for the New Palestine, in: *Journal of Social Policy*, Bd. 25, H. 1, S. 63 - 81
- Beck, M.** (1997): Strukturelle Probleme und Perspektiven der sozioökonomischen Entwicklung in den palästinensischen Autonomiegebieten. in: *Orient*, Bd. 38, H. 4, S. 645ff.
- Brunner, J. K.** (1990): Optimale Pensionsversicherung im Overlapping-Generations-Modell, in: *Finanzarchiv*, Bd. 48, S. 467 - 484
- CPRS** (1996) (Hrsg.): The Palestinian Monetary Authority and the Banking System, Center for Palestine Research and Studies, Economics Department, Nablus,
- (1997) (Hrsg.): Credit Facilities of Commercial Banks in Palestine, Center for Palestine Research and Studies, Economics Department, Nablus
- Daoud, Y.; O. Balian** (1996): First Readings in PCBS Statistical Reports Series, Palestine Economic Policy Research Institute (MAS), Ramallah; Jerusalem
- DWRC** (o.D.): Worker's Guides No. 3, 4 and 5, The Democracy and Worker's Rights Center, Ramallah
- Executive Commission of the Palestine Liberation Movement Fatah** (1995): Palestinian Social Security Draft Law, unveröffentlichter Text in arabischer Sprache
- FES** (1996) (Hrsg.): Soziale Sicherung in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Farris, A.** (1995): Issues in the Establishment of a Social Security System in the West Bank and the Gaza Strip: An Economic Perspective, in: G. Fishelson; S. Hazboun; R. Nathanson; Z. Almog (Hrsg.), *A Palestinian National Social Security System, Implications for Wage Earners in the Local and Israeli Market*, The Institute for Economic and Social Research Tel Aviv; DATA Studies and Consultation Bethlehem, Tel Aviv
- Fritz-Aßmus, D.** (1993): Zur sozialen Dimension des „Economic Man“. in: A. Iwersen; E. Tuchtfeldt (Hrsg.): *Sozialpolitik vor neuen Aufgaben. Horst Sanmann zum 65. Geburtstag*, Bern; Stuttgart; Wien, S. 81 - 92
- Fuchs, M.** (1989): Soziale Sicherheit in der 3. Welt - Bestandsaufnahme und Perspektiven. in: M. von Hauff, Michael; B. Pfister-Gaspary (Hrsg.), *Entwicklungspolitik: Probleme, Projektanalysen und Konzeptionen*. Saarbrücken; Fort Lauderdale, 1989, S. 91-98.
- Gans, O.** (1995): Soziale Sicherung in Entwicklungsländern: Überlegungen aus der Sicht positiver und normativer Ökonomik, in: J. Altmann; H. B. Schäfer (Hrsg.), *Bevölkerungsdynamik und Grundbedürfnisse in Entwicklungsländern*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 241, Berlin
- Hafez, K.** (1995): Die wirtschaftliche Entwicklung des palästinensischen Autonomiegebiets: Fehlinvestition in den Frieden? in: *Orient*, Vol. 36 (1995), No. 2, S. 317 - 327

- Hilal, J.; M. El-Malki** (1997): Nizâm at-Takâful al-Ijtimâ'î ghair-ar-rasmî ghair al-mu'assas fî-d-Diffa al-gharbîyya wa Qitâ' Ghazza [Das soziale informelle Solidaritätssystem in der Westbank und dem Gazastreifen], Ma'had al Abhât as-Siyâsiyya al-Iqtisâdiyya al-Filastîni (MAS) [Palestine Economic Policy Research Institute], Jerusalem; Ramallah
- Homburg, S.** (1988): Theorie der Alterssicherung, Heidelberg u.a.
- IBRD** (1990): Weltentwicklungsbericht 1990, International Bank for Reconstruction and Development, Washington D.C. u.a.
- (1994): Averting the Old Age Crisis: policies to protect the old and promote growth, International Bank for Reconstruction and Development, Washington D.C. u.a.
- Jäger, N.** (1990): Die Umstellung der Gesetzlichen Rentenversicherung auf ein partiell kapitalgedecktes Finanzierungsverfahren. Eine Simulationsanalyse, Frankfurt/ Main u.a.
- James, Estelle** (1996): Den Schutz verbessern und das Wachstum fördern: eine Verteidigung der Rentenreformthese der Weltbank, in: *Internationale Revue für Soziale Sicherheit*, Bd. 49, H. 3, S. 3 - 24
- James, E.; R. Palacios** (1995): Verwaltungskosten der staatlichen und der privaten Altersversorgung, in: *Finanzierung und Entwicklung*, Juni 1995
- El-Krunz, S. M.** (1997): Taqrîr Lajna al-Muwâzana wa-sh-Shu'ûn al-Mâlîyya haula Mashrû' Qânûn al-Muwâzana al-âmma li-s-Sulta li-s-Sanna al-Mâlîyya 1997 [Beschluß des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetz über den öffentlichen Haushalt der (Palästinensischen, Einf. v. Verf.) Autorität für das Haushaltsjahr 1997], ohne Datum, ohne Erscheinungsort
- Loewe, M.** (1996): Social Security in Palestine. Working Paper, Friedrich Ebert Stiftung Jerusalem
- (1997): Systeme der sozialen Sicherung in den Palästinensischen Gebieten. Bestandsaufnahme und Reformoptionen, Mrs. Unv., Tübingen
- (1998a): Soziale Unsicherheit in der Westbank und dem Gazastreifen, in: *Orient*, Bd. 39, H. 4, S. 305-325
- (1998b): Sozialpolitik im Dienste des Machterhalts. Soziale Sicherung und der Staat im arabischen Vorderen Orient, in: P. Pawelka / H.-G. Wehling (Hrsg.), *Der Vordere Orient an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, Opladen, Wiesbaden
- MAS** (1995): Palestinian Banking Sector Statistical Review, Palestine Economic Policy Research Institute; Palestine Monetary Authority, Jerusalem; Gaza
- (1996): The Palestinian Banking System. Reality and Potential, Jerusalem, Palestine Economic Policy Research Institute; Palestine Monetary Authority, Jerusalem; Gaza
- McPherson, S.** (1993): Social Policy in the 3rd World, Nottingham.
- Mitwasi, T. G.** (1995): A Palestinian Social Security System, Past and Future, in: G. Fishelson; S. Hazboun; R. Nathanson; Z. Almog (Hrsg.), *A Palestinian National Social Security System, Implications for Wage Earners in the Local and Israeli Market*, The Institute for Economic and Social Research Tel Aviv; DATA Studies and Consultation Bethlehem, Tel Aviv
- Molitor, B.** (1987): Theorie der Sozialpolitik, Bd. 1, München.
- NZZ** (Neue Zürcher Zeitung), Zürich, 29 Mai 1997
- PCBS** (1994): Survey of Wages and Work Hours 1994, Main Findings, Palestinian Central Bureau of Statistics, Al Bireh
- (1996a): The Demographic Survey in the West Bank and Gaza Strip - Preliminary Report, Palestinian Central Bureau of Statistics, Al Bireh
- (1996b): Labor Force Report Series (No. 1): Labor Force Survey - Main Findings - (September-October 1995) Round, Palestinian Central Bureau of Statistics, Al Bireh

- Pelleg, D.** (1995): Toward a Palestinian Social Security System. An Overview, in: G. Fishelson; S. Hazboun; R. Nathanson; Z. Almog (Hrsg.), *A Palestinian National Social Security System, Implications for Wage Earners in the Local and Israeli Market*, The Institute for Economic and Social Research Tel Aviv; DATA Studies and Consultation Bethlehem, Tel Aviv
- Peters, W.** (1988): A Pension Insurance System in an Overlapping Generations Model. in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE)*, Vol. 144 (1988), S. 813 - 830.
- Poortvliet, W. G.; T. P. Laine** (1994): A Global Trend: Privatization and Reform of Social Security Pension Plans, in: *The Geneva Papers on Risk and Insurance*, Bd. 19, H. 72, S. 257 - 286
- Queisser, M.** (1993): Vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren: die chilenische Rentenreform als Modell für Entwicklungsländer? München
- Queisser, M.; S. Schmidt** (1993): Soziale Sicherung in Entwicklungsländern. in: J. Betz; S. Brüne (Hrsg.); *Dritte Welt-Handbuch*, Deutsches Übersee-Institut, Hamburg
- Rabah, J.; M. Jamal** (1996): Well-to-do-Palestinians more optimistic. in: *JMCC Palestine Report*, Jerusalem, 6. September 1996.
- Raffelhüsch, B.** (1989): Alterssicherung und Staatsverschuldung, in: *Finanzarchiv*, Bd. 47, S. 60ff.
- Rolf, G.; P. Spahn; G. Wagner** (1988): Wirtschaftstheoretische und sozialpolitische Fundierung staatlicher Versicherungs- und Umverteilungspolitik. in: dies. (Hrsg.), *Sozialvertrag und Sicherung. Zur ökonomischen Theorie staatlicher Versicherungs- und Umverteilungssysteme*. Frankfurt; New York, S. 13 - 43
- Sansour, M.; N. Kevorkian** (1993): The Conditions of the Elderly in Palestine, Jerusalem, 1993
- Seidl, Christian** (1988): Das Sozialversicherungsparadoxon, in: *Wirtschaftsstudium* 1988, H. 6, S. 305 - 308
- Shaban, R. A.; S. M. Al-Botmeh** (1995): Poverty in the West Bank and Gaza Strip, Palestine Economic Policy Research Institute (MAS), Jerusalem
- (1996): Standards of living in the West Bank and Gaza Strip, Palestine Economic Policy Research Institute (MAS), Ramallah
- (1997): Standards of living in the West Bank and Gaza Strip 1997, Palestine Economic Policy Research Institute (MAS), Ramallah
- Sinn, H.-W.** (1995): Social Insurance, Incentives and Risk Tasking. Paper prepared for the 21st IIPF Congress, Lisbon, 21 - 24 August 1995.
- Society for Austro-Arab Relations** (1996) (Hrsg.): Socio-Economic and Health Profile of the Palestinian Arab Inhabitants of the Old City of Jerusalem, Jerusalem
- UNRWA** (1995): Annual Report 1994 - 95, The United Nations Relief and Work Agency, Wien
- UNSCO** (1997): Quarterly Report April 1997, The United Nations Special Commissioner for the Israeli Occupied Territories, Jerusalem
- Vittas, D.; A. Iglesias** (1992): The Rationale and Performance of Personal Pension Plans in Chile. World Bank Policy Research Working Paper No. 867, Washington D.C.
- The World Bank** (1993): Developing the Occupied Territories, An Investment in Peace, World Bank Report No. 11958, Washington DC, September 1993. Vol. 1: General Survey. Vol. 2: The Economy. Vol. 6: Human Resources and Social Policy, Washington D.C.